

Antrag Nr.: A0421/23
Datum: 13.01.2023

A N T R A G

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gegenstand:

Gostritzer Straße – kein Ausbau ohne Radweg

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. die Planung für die Gostritzer Straße so zu überarbeiten, dass die Belange des Radverkehrs in Form von separaten Radverkehrsanlagen berücksichtigt werden und dabei die Rechtslage in Form der Neufassung der StVO von 2021 in § 45 Abs. 9 Nr. 1 zu berücksichtigen,
2. dabei insbesondere die Einordnung eines Radstreifens oder baulich getrennten Radwegs bergauf in stadtauswärtiger Richtung zu gewährleisten,
3. das straßenbegleitende Parken demgemäß auf der anderen Straßenseite einzuordnen,
4. für den Fall, dass unter den Prämissen des maximalen Erhalts an vorhandenen Straßenbäumen und der Beibehaltung eines Parkstreifens keine beidseitigen Radverkehrsanlagen möglich sind, den Radverkehr in stadteinwärtiger Richtung im Mischverkehr zu führen und per Freigabe auf dem Gehweg zuzulassen,

6. dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften bis zum 31.03.2023 die überarbeitete Genehmigungsplanung zur Information vorzulegen,

7. für die Gostritzer Straße im Abschnitt zwischen Boderitzer und Teplitzer Straße die Verkehrsmengen einschließlich des Rad- und Fußverkehrs zu erheben.

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	16.01.2023	nicht öffentlich	zur Information
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	24.01.2023	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	01.02.2023	nicht öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Prohlis	06.02.2023	öffentlich	beratend
Stadtrat	02.03.2023	öffentlich	beschließend

Begründung:

Die Gostritzer Straße ist eine wichtige Verbindung im Dresdner Süden, die Mockritz und Leubnitz-Neuostra über Strehlen mit der Innenstadt verbindet und sich durch eine gemäßigte Steigung auszeichnet. Ihr baulicher Zustand erfordert eine grundhafte Sanierung, insbesondere um den Busverkehr der Linien 63 und 66 zuverlässig zu gewährleisten.

Im Einzugsbereich befinden sich mehrere Schulen, darunter die 116. Oberschule, die 47. Grundschule sowie die Förderschule Janusz Korczak.

Weiterhin ist mit dem Freibad Mockritz ein wichtiges Freizeitziel über die Gostritzer Straße zu erreichen, das prädestiniert ist für die Anreise mit dem Fahrrad, auch von älteren Kindern und Jugendlichen ohne die Begleitung Erwachsener.

Aus diesen Gründen verzeichnet das 2017 beschlossene Radverkehrskonzept die Gostritzer Straße als Hauptroute für Alltagsverbindungen in der mittleren Klasse Typ IR III. Der Abschnitt zwischen Boderitzer und Teplitzer Straße wurde mit Maßnahme Nr. 657 im Radverkehrskonzept als Sowieso-Maßnahme geführt. Die Stadtverwaltung schätzt aktuell die Maßnahme jedoch als erledigt ein, da die Kfz-Belegung gesunken sei. Diese Beurteilung beruht jedoch auf veralteten Verkehrsmengendaten. Die letzte Erhebung fand 2016 statt und lag somit bereits bei Beschluss des Radverkehrskonzepts vor. Unabhängig von der konkreten Belegung der Gostritzer Straße ist der Radverkehr seit 2016 erheblich gestiegen. Darum erscheint es schwer vermittelbar, auf dieser lokal bedeutenden Radverbindung im Rahmen einer grundhaften Sanierung auf die Anlage von Radverkehrsanlagen zu verzichten.

Der Parkdruck im Gebiet ist mäßig und kann mit der einseitigen Anordnung von Parkplätzen sowie in den Nebenstraßen bewältigt werden. Viele Grundstücke verfügen über Stellplätze, die derzeit ungenutzt bleiben, da auf der Straße ausreichend Platz ist. Für die Mehrfamilienhäuser sind in angemessenem Umfang weiterhin Parkplätze auf der Gostritzer Straße erforderlich.

Die Verkehrsmengenkarte verzeichnet 2016 die letzten Einträge für die Gostritzer Straße. Die bis 2007 zurückreichenden Daten lassen keinen eindeutigen Trend erkennen. Um die Notwendig-

keit für Radverkehrsanlagen zu überprüfen sind neben aktuellen Kfz-Belegungszahlen auch Zählungen des Radverkehrs unerlässlich. Diese lagen für die 2014 beschlossene Planung jedoch nicht vor und dürften sich durch das allgemeine Anwachsen des Radverkehrs erheblich erhöht haben.

Die Neufassung von § 45 Abs. 9 StVO ermöglicht die Anordnung von Radschutzstreifen ohne Nachweis einer besonderen Gefahrenlage:

(9) ¹Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. ²Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. ³Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. ⁴Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von

1. Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen [340](#)),
2. Fahrradstraßen (Zeichen [244.1](#)),
3. Sonderwegen außerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen [237](#), Zeichen [240](#), Zeichen [241](#)) oder Radfahrstreifen innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen [237](#) in Verbindung mit Zeichen [295](#)),
4. Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c,
5. verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen nach Absatz 1d,
6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen [274](#)) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen [306](#)) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern,
7. Erprobungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz,
8. Fahrradzonen nach Absatz 1i.

Christiane Filius-Jehne
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Agnes Scharnetzky
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN